

Inhaltsverzeichnis

Protokoll 2.....	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2.....	2
Artikel 3.....	2
Artikel 4.....	2
Anhang 1 zum Protokoll 2.....	3
Anhang 2 zum Protokoll 2.....	4
Artikel 1.....	4
Artikel 2.....	4
Artikel 3.....	4
Artikel 4.....	5

Protokoll 2

Artikel 1

Für die Einfuhr von schweizerischen Ursprungserzeugnissen, die unter die Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Beschreibung und Kodierung von Waren fallen, gewähren die Färöer den Freihandel im Sinne dieses Abkommens, mit Ausnahme der in Anhang 1 dieses Protokolls aufgezählten Waren.

Artikel 2

Für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der Färöer, die in Anhang 2 dieses Protokolls aufgezählt sind, gewährt die Schweiz dieselbe Regelung wie für Einfuhren aus Ländern der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA).

Bringen die Färöer ihr Interesse zum Ausdruck, diese Behandlung auf weitere unter Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung von Waren fallenden Produkte auszudehnen, so wird die Schweiz ein solches Ersuchen wohlwollend in Betracht ziehen.

Artikel 3

Dieses Abkommen steht der Anwendung beweglicher Beträge oder interner Preisausgleichsmassnahmen nicht entgegen, mit welchen die Vertragsparteien bei der Ein- oder Ausfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse die unterschiedlichen Kosten der darin verarbeiteten Agrarprodukte berücksichtigen.

Artikel 4

Auf dem Gebiet des Veterinärwesens, des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Anhang 1 zum Protokoll 2

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, die von der Freihandelsregelung ausgeschlossen sind, welche die Färöer für Ursprungserzeugnisse aus der Schweiz anwenden:

Code des HS	Warenbeschreibung
ex 0204	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206 80	Andere geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung, frisch oder gekühlt
ex 0206 90	Andere geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung, gefroren
ex 0210 90	Fleisch, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung. Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung. Geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten, von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere Milch und anderer Rahm, fermentiert oder gesäuert, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao
ex 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung
ex 1602	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung

Anhang 2 zum Protokoll 2**Artikel 1**

Die Schweiz gewährt gemäss diesem Anhang für Einfuhren der nachstehenden Ursprungserzeugnisse aus den Färöern dieselbe Behandlung wie für Einfuhren aus EFTA-Ländern:

Code des HS	Warenbeschreibung
Kapitel 3	Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
15.04	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert
15.16	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet:
ex 1516.10	- tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen: - - ausschl. aus Fischen oder Meersäugetieren hergestellt
16.03	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:
ex 1603. 00	- Extrakte aus Fleisch von Walen, Extrakte und Säfte von Krebstieren, Weichtieren oder andern wirbellosen Wassertieren
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern zubereitet
16.05	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
22.01	Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mineralwasser
2301.20	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
23.09	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art:
ex 2309.90	- andere: - - Solubles von Fischen

Artikel 2

Für die Einfuhr von Bier, aus Malz hergestellt, mit Ursprung in den Färöern (Tarifnummer 2203) gewährt die Schweiz die gleiche Behandlung wie für Einfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Die Schweiz kann Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf folgenden Produkten beibehalten:

ex Kap. 15 Fette und Öle, zur menschlichen Ernährung geeignet
ex Kap. 23 Futtermittel für Nutztiere

Artikel 4

Für die Einfuhr von Walprodukten mit Ursprung in den Färöern gewährt die Schweiz die gleiche Behandlung wie für Einfuhren aus EFTA-Ländern, wobei sie die gemäss CITES-Konvention bestehenden Importsperrn und -beschränkungen beibehält.